

FH-Mitteilungen

13. März 2020

Nr. 19 / 2020



Ordnung zur Änderung der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen

vom 13. März 2020

Ordnung zur Änderung der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen vom 13. März 2020

Aufgrund des § 56 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 19. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), hat die Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen folgende Änderung der Fachschaftsrahmenordnung vom 27. Mai 2019 (FH-Mitteilung Nr. 60/2019) erlassen:

Teil 1 | Änderungen

1. In **§ 5 Absatz 1** wird folgender Teilsatz ergänzt:
„; ausgenommen hiervon ist die Fachschaft Jülich (siehe § 9)“
2. **§ 8** wird wie folgt geändert:
 - In **Absatz 5 Satz 1** wird folgender Teilsatz ergänzt:
„; ausgenommen hiervon ist der Fachschaftsrat der Fachschaft Jülich (siehe § 9)“
 - In **Absatz 6 Satz 1** wird folgender Teilsatz ergänzt:
„; ausgenommen hiervon ist der Fachschaftsrat der Fachschaft Jülich (siehe § 9)“
3. **§ 9** wird wie folgt neu gefasst:
„§ 9 | Fachschaft Jülich
 - (1) Alle eingeschriebenen Studierenden der Fachbereiche 3, 9 und 10 bilden die Fachschaft Jülich.
 - (2) Der Fachschaftsrat der Fachschaft Jülich hat fünfzehn Sitze.
 - (3) Die Sitzverteilung und alles Weitere regelt die Wahlordnung.
 - (4) Der Fachschaftsrat der Fachschaft Jülich wählt aus seiner Mitte drei Kassenwartinnen bzw. Kassenwarte. Diese sind nach Möglichkeit zu gleichen Teilen aus den drei Fachbereichen zu besetzen.
 - (5) Scheiden aus einem Fachbereich des Fachschaftsrats Jülich 51 v. H. aus, wird sinngemäß nach § 8 der Wahlordnung eine Nachwahl im entsprechenden Fachbereich abgehalten. Bis zur Bekanntgabe der Ergebnisse der Nachwahl bleiben die Mitglieder dieses Fachbereichs sowie das Mitglied, durch welches die 51-v.H.-Grenze überschritten wurde, kommissarisch im Amt.
 - (6) Im Anschluss an eine Nachwahl in einem der Fachbereiche müssen die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Kassenwartinnen bzw. Kassenwarte bestätigt werden.“

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 15. Januar 2020 und der Genehmigung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 2. März 2020.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 13. März 2020

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann